

## Grundlegende Informationen zur Eingruppierung von Stellen im Bereich Verwaltungsmanagement im IPT bzw. Geschäftsführung von Kirchengemeinden

Im Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) gibt es keine generelle/einheitliche Eingruppierung für Verwaltungsmanger\*innen im IPT bzw. Geschäftsführer\*innen von (größeren/großen) Kirchengemeinden.

Von Verwaltungsmanger\*innen im IPT sprechen wir im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen immer dann, wenn die Tätigkeiten im Rahmen eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) wahrgenommen werden (sollen). Für die Einrichtung eines IPT ist zwingend ein Konzept erforderlich.

Wenn kein Konzept zugrunde liegt und kein IPT eingerichtet worden ist/werden soll, sprechen wir von Geschäftsführer\*innen von (größeren/großen) Kirchengemeinden.

Für die Eingruppierung beider Personengruppen einschlägig ist die Berufsgruppe 5.1 des AEGP-BAT-KF „Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung“. Die Tätigkeitsmerkmale dieser Berufsgruppe stellen in erster Linie ab auf die jeweiligen Tätigkeiten.

Daher sind in jedem individuellen Einzelfall die von der Person wahrzunehmenden Tätigkeiten qualitativ und mit ihren zeitlichen Anteilen zu betrachten und zu bewerten (Stellenbewertung), vgl. auch § 10 BAT-KF „Eingruppierung“ und dort auch die Protokollnotizen zu Absatz 2:

*„Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der bzw. des Mitarbeitenden, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.*

*Eine Anforderung im Sinne des Unterabsatzes 2 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.“*

Erläuterungen zu dem Begriff der „selbständigen Leistungen“ im Sinne des Tarifrechts:

„Selbständige Leistungen“ im Sinne des Tarifrechts erfordern ein den „vorausgesetzten Fachkenntnissen“ entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter

Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen. Dabei sind die „selbständigen Leistungen“ an den „vorausgesetzten Fachkenntnissen“ (gründliche und vielseitige Fachkenntnisse bzw. gründliche, umfassende Fachkenntnisse) der jeweiligen Entgeltgruppe zu messen. Der Begriff der „selbständigen Leistungen“ darf dabei nicht mit dem Begriff des „selbständigen Arbeitens“ gleichgesetzt werden. Zwischen diesen Begriffen liegt ein elementarer Unterschied, wie auch das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich bestätigt hat. Unter dem Begriff des „selbständigen Arbeitens“ ist eine Tätigkeit ohne direkte Aufsicht oder Leitung, also ohne Anleitung zu verstehen. Nahezu jedes Erbringen einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst dürfte diese Voraussetzung abbilden.

Die ständige Rechtsprechung führt aus, dass es sich bei „selbständigen Leistungen“ um eine Gedankenarbeit handeln muss, die hinsichtlich des einzuschlagenden Weges, insbesondere aber hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene geistige Beurteilung und Entschließung verlangt. Kennzeichnend für „selbständige Leistungen“ im tarifrechtlichen Sinn ist ein wie auch immer gearteter Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielraum bei der Bearbeitung eines Arbeitsergebnisses. Von der/dem Beschäftigten werden Abwägungsprozesse verlangt, in deren Rahmen Anforderungen an das Überlegungsvermögen gestellt werden. Die/der Beschäftigte muss dabei unterschiedliche Informationen verknüpfen, untereinander abwägen und zu einer Entscheidung kommen.

#### Erläuterungen zum Tatbestand des Heraushebens:

Enthält das Tätigkeitsmerkmal die Forderung, dass sich eine bestimmte Tätigkeit aus der niedrigeren Fallgruppe heraushebt, so muss ein Vergleich angestellt werden. Es muss zunächst geprüft werden, welche Anforderungen das Tätigkeitsmerkmal der niedrigen Fallgruppe stellt und ob die/der Mitarbeitende diese mit ihrer/seiner Tätigkeit erfüllt. Sodann ist festzustellen, wodurch sich die Tätigkeit der/des Mitarbeitenden aus den Merkmalen der niedrigeren Fallgruppe heraushebt und ob dadurch die tariflichen Anforderungen erfüllt sind. Für alle Heraushebungsmerkmale gilt es sehr genau zu prüfen, dass bereits frühere Tatbestände auf dieser Ebene vollständig verbraucht sind. Die Schwierigkeit der Tätigkeit in der nächsthöheren Fallgruppe muss daher von wesentlich höherer Anforderung und von neuer Beschaffenheit sein und darf nicht noch bereits darunter liegende bereits verbrauchte Tatbestände enthalten.

Als Eingruppierungskriterien für die o. g. Mitarbeitenden seien genannt (keine abschließende Aufzählung):

- Größe, für die das IPT-Team zuständig ist/Anzahl der Gemeindeglieder \*
- Anzahl der unterstellten Mitarbeitenden
- Höhe Budget-Verantwortung
- z. B. Verantwortung für umfangreichen Gebäudebestand
- besondere Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche

\*Die Anzahl der Gemeindeglieder kann bei der Bewertung der Stelle im Hinblick auf die besondere Vielfalt, Verantwortung und Schwierigkeit Berücksichtigung finden. In der Regel macht es einen Unterschied, der sich auf die Eingruppierung auswirken kann, ob sich die

Tätigkeit einer Verwaltungsmanagerin/eines Verwaltungsmanagers im Rahmen einer Tätigkeit im IPT oder die Tätigkeit einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers auf 5.000 oder 20.000 Gemeindeglieder bezieht.

Grundsätzlich ist jeder Einzelfall vor Ort gesondert zu prüfen. Es sind die persönlichen Voraussetzungen der/des Mitarbeitenden festzustellen, die von ihr/ihm wahrzunehmenden Tätigkeiten unter die Tätigkeitsmerkmale zu subsumieren, der Umfang der selbständigen Leistungen zu ermitteln und das Vorliegen von Heraushebungsmerkmalen zu prüfen. Aus allen Komponenten ergibt sich die zutreffende Fallgruppe der Berufsgruppe 5.1 „Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung“ des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF sowie daraus folgend die Entgeltgruppe.